

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der F-tronic Winfried Fohs GmbH

### Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen Abnehmern F-tronic; im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese AGB nach Maßgabe der Ziffer 7.

2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sind für F-tronic nur verbindlich, soweit F-tronic diese in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Vertragsstrafen sind gegenüber F-tronic nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich bestätigt wurden.

3. Angebote von F-tronic sind freibleibend i.S. von § 145 Halbs. 2 BGB. Bindend, vertragszeugend und inhaltsbestimmend ist erst die schriftliche Bestätigung einer Verhandlung.

### 1. Preise

#### a. Netto-Preise

Bei den Preisangaben handelt es sich – soweit nicht anders angegeben – um Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden aktuellen Umsatzsteuer.

#### b. Teuerungszuschlag

Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentliche Kostenfaktoren, so verändert sich der Vertrag in einem solchen mit unbestimmtem Entgelt nach § 316 BGB. Die Preisbestimmung geschieht dann im Ausmaß der Faktorenverschiebung durch unsere Erklärung unter Bindung an billiges Ermessen. Wesentliche Faktoren sind in jedem Fall: Erhöhungen der Notierung für NE-Metall oder andere Materialkosten.

#### c. Fälligkeit

Rechnungen werden 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### d. Skonto

Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 2 % Skonto auf den Nettopreis.

#### e. Verzugszinsen

Für verspätet eingehende Zahlungen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

#### f. Weitere Verzugsfolgen

Zahl der Kunde auf eine Mahnung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Mahnungsdatum eine fällige Rechnung, so werden hiermit auch die gesamten restlichen Rechnungen der F-tronic gegenüber dem Kunden zur Rückzahlung fällig. Für diesen Fall behält sich F-tronic das Recht vor, noch nicht ausgeführte Leistungen bis zur restlichen Zahlung aller fälligen Rechnungen zurückzustellen.

#### g. Unbekannte Auftraggeber

An Auftraggeber, welche F-tronic nicht bekannt sind, liefert F-tronic nur gegen Vorauszahlung und räumt dem Kunden im Gegenzug 2 % Skonto ein.

### 2. Lieferung

#### a. Lieferzeit

Lieferzeiten gelten nur insoweit als verbindlich vereinbart, sofern diese schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist verlängert sich bei beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von F-tronic liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

#### b. Versand

Die Lieferung der Vertragswaren erfolgt „ab Werk“, d.h. die Preise umfassen die Verladung auf die Transportmittel. Ungeachtet von Kostenklauseln sind Spediteure und Frachtführer nie Erfüllungsgehilfen (§ 447 BGB) F-tronic. Kommt es zu spezifischen Transportschäden, so erschöpft sich die Pflicht F-tronic in der Anspruchsabtretung. Transportschäden sind bei der Anlieferung vor der Entladung festzustellen oder feststellen zu lassen. Zweifel darüber, ob Transport- oder Werkschäden vorliegen, gehen zu Lasten des Kunden.

#### c. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über, wenn sie zum Versand gebracht sind. Auf Wunsch werden die Lieferungen vom Verkäufer gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

#### d. Versandkosten & Mindermengenaufschlag

Übersteigt der Auftragswert einer Bestellung einen Betrag von 250,00 EUR netto, so erfolgt die Lieferung ab Auslieferungslager bis zur Lageranschrift des Kunden innerhalb Deutschlands frachtfrei. Für Bestellungen unter 250,00 EUR und über 125,- EUR werden 16,- EUR und für Bestellungen unter 125,- EUR werden 24,- EUR Versandkosten und Mindermengenaufschlag für Lieferungen innerhalb Deutschlands berechnet. Streckenlieferungen, Sonderprodukte sowie Sonderverteilungen oder Sondermasse werden unfrei auf Kosten des Kunden versandt.

#### e. Verpackung

Die Verpackungskosten sind grundsätzlich im Warenpreis enthalten. Sonderverpackungen werden zum Selbstkostenpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Sofern die Verpackung (ausgenommen sind Sonderverpackungen) frachtfrei zurückgeschickt wird und wiederverwendungsfähig ist, erstattet F-tronic dem Kunden 2/3 des berechneten Betrages.

#### f. Untersuchungspflicht

Der Kunde hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. angenommen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Durch Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache

im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht dem Verkäufer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zur Verfügung zu stellen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung F-tronic insgesamt um mehr als 20 %, so ist F-tronic auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl F-tronic verpflichtet.

### 4. Gewährleistung

Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel an den Liefergegenständen, kann F-tronic nach Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Dieses Wahlrecht übt F-tronic unverzüglich, spätestens eine Woche nach Klärung des Sachverhaltes, durch Erklärung gegenüber dem Kunden aus. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

### 5. Mängelhaftung

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen bzw. auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt. Für entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

Dieser Haftungs Ausschluss bzw. -begrenzung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- Soweit F-tronic nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung zwingend haftet.
  - Wenn durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens F-tronic Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.
  - Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; in diesem Fall ist allerdings die Haftung auf Ersatz des typischerweise voraussehbaren Schadens begrenzt.
  - Wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruht.
  - Wenn Eigenschaften vorgetäuscht oder Mängel arglistig verschwiegen wurden.
- Schadenersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

### 6. Rücksendung

Bei vertragsgemäß gelieferter Ware besteht für den Käufer kein Anspruch auf Umtausch oder Rückgabe der Ware. Sollte sich F-tronic ausnahmsweise dazu bereit erklären, die Ware umzutauschen oder zurückzunehmen, so gilt Folgendes: Vor Rücksendung der Ware muss der Umtausch oder die Rücknahme schriftlich mit F-tronic vereinbart werden. Die Ware muss dann fracht- und spesenfrei an eines der Lager F-tronic auf Gefahr des Bestellers zurückgeschickt werden. Die Ware muss bei F-tronic in einem einwandfreien Zustand eintreffen; es darf sich nicht um gebrauchtes, bereits montiertes, zerbrochenes defektes oder konstruktiv überholtes Material handeln. Es gilt weiter als vereinbart, dass F-tronic dem Besteller als Kostenersatz 10% des Warenwertes der umgetauschten oder zurückgenommenen Ware in Rechnung stellt, sofern nicht ein anderer Betrag gesondert schriftlich vereinbart worden ist.

### 7. Geltung für Nichtkaufleute

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

- a. Ziffern 2. c. und 2. f. gelten nicht;
- b. Ziffer 4 gilt nicht, soweit dort Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Rücktritt ausgeschlossen sind;
- c. Ziffer 8. a. gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.

### 8. Schlussbestimmungen

#### a. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Saarbrücken.

#### b. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

### Stand 03/2010

Mit Erscheinen dieser Ausgabe der AGB verlieren alle vorhergehenden Geschäftsbedingungen der F-tronic ihre Gültigkeit.

© F-tronic Winfried Fohs GmbH 2010

Techn. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen jederzeit zum Download bereit unter [www.f-tronic.de](http://www.f-tronic.de)